

111. Ist das Gericht des Wohnsitzes des Verkäufers zuständig als Gerichtsstand des Erfüllungsortes (C.P.D. §. 29) für eine Klage des Verkäufers gegen den Käufer auf Empfangnahme und Bezahlung der diesem übersandten und von ihm beanstandeten Ware?

II. Civilsenat. Urth. v. 25. Oktober 1881 i. C. S. (Bekl.) w. R. (Kl.)
Rep. II. 356/81.

- I. Landgericht Mannheim, Kammer für Handelsfachen.
- II. Oberlandesgericht Karlsruhe.

Der in Mannheim wohnende Kläger hatte dem in Memmingen wohnenden Beklagten Waren zugesandt, welche letzterer zur Verfügung des Klägers stellte. Dieser erhob nun beim Landgerichte in Mannheim Klage, deren Begehren dahin ging, den Beklagten zu verurtheilen, die übersandte Ware anzunehmen und den Kaufpreis nebst Zinsen zu bezahlen. Beklagter schützte die Einrede der Unzuständigkeit vor, welche jedoch vom Landgerichte verworfen worden ist. Die eingelegte Berufung hat das Oberlandesgericht zurückgewiesen. Beide Gerichte gingen davon aus, daß für die Verbindlichkeit zur Abnahme der Waren nach Art. 324 H.G.B. und §. 29 C.P.D. Mannheim der Erfüllungsort und daher auch daselbst die Zuständigkeit begründet sei.

Das Reichsgericht hat das zweitinstanzliche Urtheil aufgehoben und das erstinstanzliche dahin abgeändert, daß die Klage beim Landgerichte Mannheim nicht stattfindet. Es besagen die

Gründe:

„Die in der mündlichen Verhandlung gegen die Revision aufgestellte Behauptung, daß inzwischen (am 14. Juni) in der Sache ein Endurteil ergangen, zugestellt und mit Revision nicht angegriffen, vielmehr vollstreckt worden sei, erscheint unerheblich, denn, abgesehen davon, daß die Zustellung sich nicht aus den Akten ergibt, hat der Beklagte schon um der Kosten willen ein genügendes Interesse, von den ihm nach §. 248 C.P.D. zustehenden Rechtsmitteln Gebrauch zu machen und die Aufhebung des im Zwischenstreite über die Zuständigkeit ergangenen Urtheiles zu begehren.

Die Revision erscheint auch gerechtfertigt, denn die Entscheidung beruht auf mehrfacher Gesetzesverletzung.

Zunächst erkennt das Berufungsgericht zwar an, daß der Verkäufer nur dann die Anerkennung der Pflicht zur Empfangnahme der Ware verlangen könne, wenn er ein rechtliches Interesse daran hat, seiner Verbindlichkeit zur Tradition entledigt zu werden; allein dieses Interesse erhellt nicht schon, wie im weiteren Verlaufe der Gründe gesagt ist, daraus, daß der Käufer seine Verpflichtung zur Annahme auf Grund mehrfacher Bemängelung der Ware bestreitet. Würde schon dieser Umstand für sich allein für ausreichend erachtet werden, so müßte die Klage auf Empfangnahme der Ware in der Regel zulässig sein, obgleich das rechtliche Interesse des Verkäufers regelmäßig nur in Leistung des Kaufpreises seitens des Käufers besteht. Es verlangen deshalb Doktrin und Rechtsprechung ein besonderes Interesse, wie denn auch Endemann an der vom Berufungsgerichte angeführten Stelle¹ ausdrücklich auf die l. 9 Dig. A. E. V. 19, 1 verweist. Vgl. auch Mommsen, die Lehre von der Mora (Beiträge Bb. 3) §. 14 S. 134; Goldschmidt, Zeitschrift Bb. 23 S. 567, 568, 569 und l. 1 §. 3 Dig. de periculo et commodo 19, 6.

Auch Artikel 346 H.G.B. hat nicht die Bedeutung, ein Klagerecht auf die Empfangnahme einzuführen, sondern er bestimmt nur in Bezug auf Art. 347, daß der Käufer eine vertragsmäßig gelieferte Ware nicht zurückweisen dürfe.

Würde man die Klage als eine solche auf Feststellung im Sinne des §. 231 C.P.D. auffassen, so fehlte es abermals an Begründung des hier vom Gesetze geforderten rechtlichen Interesses an dieser

¹ Handelsrecht §. 114 I. Anm. 5 (3. Aufl.).

Klage; außerdem käme aber in Betracht, daß selbst dann, wenn man unter besonderen Umständen die Klage auf Feststellung auch da zulassen wollte, wo sofort auf Erfüllung geklagt werden kann (vergl. Entsch. des Reichsgerichts in Zivils. Bd. 4 Nr. 130), immerhin die Häufung der Klage auf Feststellung mit der auf Erfüllung unzulässig wäre, oder doch den Erfolg hätte, daß nur die letztere in Betracht käme, also auch allein für den Gerichtsstand maßgebend wäre.

Endlich ist aber die Empfangnahme der tradierten (abgeschickten) Ware etwas ganz Verschiedenes von der dem Verkäufer obliegenden Erfüllung. Gerade um diesen Unterschied hervorzuheben, wurde im Art. 346 H.G.B. (vgl. Münch. Prot. S. 642) der ursprüngliche Ausdruck „abnehmen“ durch „empfangen“ ersetzt. Diese Verpflichtung zur Empfangnahme, wenn man eine solche anerkennen wollte, war aber nicht in Mannheim, sondern in Memmingen zu erfüllen, wohin die Ware geschickt worden war. Es ist deshalb auch Art. 324 irrtümlich angewendet worden. Das Urteil, dessen Konsequenz die wäre, daß fast immer der Verkäufer seinen Gerichtsstand für den Käufer dadurch zuständig machen könnte, daß er auf Empfangnahme der Ware und Zahlung klagt, mußte deshalb wegen Verletzung der §§. 29, 231 C.P.O., sowie der Art. 324 und 346 H.G.B. aufgehoben werden. In der Sache selbst konnte, da der einseitige Vermerk in der Faktura keine Bedeutung hat, ihm auch nirgends solche beigelegt wurde, und im übrigen keine bestrittenen Thatsachen vorliegen, sofort abändernd erkannt und die Unzuständigkeit des angerufenen Gerichts ausgesprochen werden.“